ANHANG

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Verwendung des Einreise-/Ausreisesystems

*ANHANG*

Die Anhänge der Verordnung (EU) 2016/399 erhalten folgende Fassung:

1. In Anhang III wird folgender Teil D angefügt:

**„TEIL D**

Teil D1: Kontrollspuren mit automatisierten Grenzkontrollanlagen für EU‑/EWR-/CH-Bürger





Für die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island sind die Sterne nicht vorgeschrieben.

Teil D2: Kontrollspuren mit automatisierten Grenzkontrollanlagen für Drittstaatsangehörige





Für die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island sind die Sterne nicht vorgeschrieben.

Teil D3: Kontrollspuren mit automatisierten Grenzkontrollanlagen für alle Reisepässe





Für die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island sind die Sterne nicht vorgeschrieben.

1. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Soweit dies ausdrücklich in den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates vorgesehen ist, kann der Mitgliedstaat die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen mit einem von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel bei der Ein- und Ausreise im Einklang mit Artikel 11 abstempeln. Darüber hinaus bringt der zuständige Grenzschutzbeamte im Einklang mit Anhang V Teil A bei einer Einreiseverweigerung für Drittstaatsangehörige nach Maßgabe von Artikel 14 in dem Pass einen Einreisestempel an, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte den oder die Kennbuchstaben ein, die dem Grund oder den Gründen für die Einreiseverweigerung entsprechen und die in dem Standardformular für die Einreiseverweigerung in Anhang V Teil B aufgeführt sind.“

b) Es wird folgende Nummer 1a hinzugefügt:

„Die Gestaltung dieser Stempel richtet sich nach dem Beschluss SCH/COM-ex (94) 16 Rev. des Schengener Exekutivausschusses und dem Dokument SCH/Gem-Handb (93) 15 (VERTRAULICH).“

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wird einem visumspflichtigen Drittstaatsangehörigen die Einreise verweigert, wird der Stempel im Allgemeinen auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite angebracht.

Kann diese Seite nicht verwendet werden, so wird der Stempel auf der unmittelbar folgenden Seite angebracht. In der maschinenlesbaren Zone wird kein Stempel angebracht.“

1. Anhang V Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für Drittstaatsangehörige, denen die Einreise für einen Kurzaufenthalt [oder auf der Grundlage eines Rundreise-Visums] verweigert wurde, werden die Daten über die Verweigerung der Einreise gemäß Artikel 6a Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und Artikel 16 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] in das EES eingegeben. Darüber hinaus bringt der zuständige Grenzschutzbeamte in dem Pass einen Einreisestempel an, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte den oder die Kennbuchstaben ein, die dem Grund oder den Gründen für die Einreiseverweigerung entsprechen und die in dem Standardformular für die Einreiseverweigerung in Teil B dieses Anhangs aufgeführt sind.“

b) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) für Drittstaatsangehörige, deren Einreiseverweigerung nicht im EES erfasst wird, bringt der zuständige Grenzschutzbeamte in dem Pass einen Einreisestempel an, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte den oder die Kennbuchstaben ein, die dem Grund oder den Gründen für die Einreiseverweigerung entsprechen und die in dem Standardformular in Teil B dieses Anhangs aufgeführt sind. Darüber hinaus erfasst der zuständige Grenzschutzbeamte bei diesem Personenkreis die Einreiseverweigerung akten- oder listenmäßig mit Angabe der Personalien und der Staatsangehörigkeit des betroffenen Drittstaatsangehörigen, des Grenzübertrittspapiers sowie des Einreiseverweigerungsgrundes und -datums.“

c) Nummer l Buchstabe e wird hinzugefügt:

„e) Die Abstempelungsmodalitäten sind in Anhang IV festgelegt.“